

**Ordnung**  
für die  
**Professional School of Education**  
**der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 05. Mai 2017

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amt\\_vereoeffentlichungen/2017-30](http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2017-30))

**geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Ordnung vom 26.11.2024**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amt\\_vereoeffentlichungen/2024-94](http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2024-94))

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit §§ 13 Abs. 4 und 17a Abs. 3 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2016, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung, der im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen ergeht, folgende Ordnung:

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

Die Professional School of Education (PSE) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Würzburg und untersteht der Verantwortung der Universitätsleitung.

**§ 2**  
**Zielsetzungen**

Die PSE hat zum Ziel, die an der Universität Würzburg vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen in der Lehrpersonenbildung und Bildungsforschung fakultätsübergreifend zusammenzuführen und mit Institutionen außerhalb der Universität zu vernetzen, um die Qualität der Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern, interdisziplinäre Forschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs in den lehrerinnen- und lehrerbildenden Disziplinen zu fördern. Damit soll kontinuierlich die Qualität der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Komponenten der Lehrpersonenbildung und Bildungsforschung verbessert werden.

### § 3 Allgemeine Aufgaben

(1) Die PSE vernetzt und entwickelt fakultäts- und hochschulübergreifend Aktivitäten im Bereich Lehrpersonenbildung und Bildungsforschung, in Kooperation mit den staatlichen Schulbehörden. Sie

- a) koordiniert die interdisziplinären Interessen der Lehrpersonenbildung und Bildungsforschung in Bezug auf Forschung und Lehre an der Universität Würzburg,
- b) fördert die Internationalisierung im Kontext zunehmender gesellschaftlicher Diversität,
- c) fördert die Entwicklung, Vernetzung und Implementierung weiterer Querschnittsthemen, wie zum Beispiel inklusiver Umgang mit Heterogenität, Digitalisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- d) ist Schnittstelle zu externen Bildungs- und Forschungsinstitutionen,
- e) vernetzt sich mit anderen Zentren der Lehrpersonenbildung.

(2) In fakultätsübergreifender Zusammenarbeit werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

a) Forschung

- Unterstützung von Projekten von auf Schule und Lehrpersonenbildung bezogener Forschung und der Einwerbung von Drittmitteln
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

b) Lehrpersonenbildung

- Mitwirkung an der Koordination und Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge
- Mitwirkung am Qualitätssicherungsprozess in Studium und Lehre
- Förderung der Kooperation mit Einrichtungen der verschiedenen Phasen der Lehrpersonenbildung sowie außeruniversitären Bildungseinrichtungen
- Vernetzung und Unterstützung der Fortbildungsangebote der Fakultäten
- Abstimmung mit der Studienberatung, den Praktikumsämtern und dem Prüfungsamt

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Die Universitätsleitung legt fest, welche Einrichtungen (z.B. Lehrstühle, Institute etc.) bzw. fachlichen Bereiche (z.B. Fachwissenschaften, Fachdidaktik etc.) aus dem Kreis der für das Lehramt ausbildenden derzeit sieben Fakultäten (Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Fakultät für Humanwissenschaften, Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung der PSE angehören. Jede Fakultät soll mit zumindest einer Einrichtung oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den fachlichen Bereichen der PSE angehören. Über die Änderung der Zuordnung und die Zuordnung weiterer Einrichtungen bzw. fachlicher Bereiche, ggf. auch externer, zur PSE entscheidet wiederum die Universitätsleitung.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gehören der PSE als Mitglied bereits an

- die nachfolgenden Einrichtungen aus der Fakultät für Humanwissenschaften:
  - Institut für Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik)
  - Institut für Sonderpädagogik
  - Lehrstuhl für Psychologie IV (Pädagogische Psychologie) sowie

- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus den übrigen lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten
    - der naturwissenschaftlichen Fachdidaktiken und
    - den Fachdidaktiken der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter aus den übrigen lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten
    - der naturwissenschaftlichen Fachwissenschaften und
    - den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachwissenschaften.
- (3) Die der PSE angehörenden Einrichtungen bzw. fachlichen Bereiche werden grundsätzlich wie folgt vertreten, wobei insgesamt mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören muss:
- Institute durch eine oder einen vom Institutsvorstand bestimmte Vertreterin oder bestimmten Vertreter
  - Fachliche Bereiche:
    - Naturwissenschaftliche Didaktiken durch bis zu zwei vom Vorstand des MIND-Centers bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter
    - Fachdidaktiken der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten durch bis zu zwei vom sogenannten Didaktikforum bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter
    - Naturwissenschaftliche Fachwissenschaften durch bis zu zwei von den Studiendekaninnen oder Studiendekanen der Fakultäten für Biologie, für Chemie und Pharmazie, für Mathematik und Informatik, für Physik und Astronomie sowie der Philosophischen Fakultät (Geographie) bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter
    - Geistes- und Sozialwissenschaftliche Fachwissenschaften durch bis zu zwei von den Studiendekaninnen oder Studiendekanen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Humanwissenschaften sowie der Katholisch-Theologischen Fakultät bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter.
- (4) Darüber hinaus bestimmt der Fachschaftenrat ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Lehramtsstudierenden der geisteswissenschaftlichen Fakultäten sowie ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Lehramtsstudierenden der naturwissenschaftlichen Fakultäten.
- (5) Als externe Mitglieder gehören der PSE die Hochschule für Musik Würzburg (HfM) mit einer Vertreterin oder einem Vertreter und die oder der Beauftragte der Konferenz der Schulaufsicht an.

## **§ 5 Generalversammlung**

- (1) Zur Information aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der sieben lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten (§ 4 Abs. 1) soll in der Regel einmal in drei Semestern eine Generalversammlung stattfinden.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor der PSE leitet die Sitzung und berichtet über die Arbeit der PSE. Es findet eine Aussprache zu der Arbeit der PSE und künftigen Aufgabenstellungen statt.

## **§6 Organe**

Organe der PSE sind:

1. der PSE-Rat (§ 7)
2. der PSE-Vorstand (§ 8)

## **§ 7 PSE-Rat**

- (1) Der PSE-Rat besteht aus allen in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Vertreterinnen und Vertretern.
- (2) Der PSE-Rat tritt mindestens einmal pro Semester auf schriftliche Einladung der Direktorin oder des Direktors der PSE zusammen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des PSE-Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der PSE einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sollte eine Beschlussfähigkeit danach nicht gegeben sein, so hat die Direktorin oder der Direktor der PSE eine neue Ratssitzung mit dem gleichen Gegenstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (3) Der PSE-Rat wird von der Direktorin oder dem Direktor der PSE geleitet.
- (4) Der PSE-Rat
  - beschließt über strategische Zielsetzungen der PSE,
  - berät über inhaltliche Fragen zu den in § 2 genannten Zielsetzungen und in §3 genannten allgemeinen Aufgaben und spricht Empfehlungen für die Arbeit des PSE-Vorstands aus,
  - nimmt zum Rechenschaftsbericht des PSE-Vorstands Stellung,
  - schlägt Kandidatinnen oder Kandidaten für die aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter (§ 4 Abs. 2) zu bestellenden Mitglieder des PSE-Vorstands vor (§ 8 Abs. 2).
- (5) Entscheidungen des PSE-Rats bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem PSE-Rat nach § 4 Abs. 2 i.V.m. 3 als Mitglieder angehörenden Vertreterinnen und Vertreter.
- (6) Über Beschlüsse des PSE-Rates ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Direktorin oder dem Direktor der PSE und der Geschäftsführung der PSE zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Universitätsleitung zuzusenden.

## **§ 8 PSE-Vorstand**

- (1) Die PSE wird von einem Vorstand geleitet.
- (2) Der PSE-Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Dem Vorstand gehören aus dem Kreis der Mitglieder der Universitätsleitung ein Mitglied und aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 4 Abs. 2 zwei Mitglieder sowie die Sprecherin bzw. der Sprecher des Kompetenzzentrums für digitales Lehren und Lernen an. Für einzelne Aufgaben kann

der PSE-Vorstand bis zu zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dem PSE-Rat vorschlagen, die vom PSE-Rat als Kandidatin oder Kandidat der Universitätsleitung zur Bestellung als Mitglied des PSE-Vorstandes vorgeschlagen werden sollen.

- (3) Die Geschäftsführung der PSE nimmt auf Einladung an den Sitzungen des PSE-Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Der PSE-Vorstand lädt die Frauenbeauftragte der Universität Würzburg bei sie betreffenden Angelegenheiten zu seinen Sitzungen ein; er soll ihr regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vortragen zu können.
- (5) Die Mitglieder des PSE-Vorstandes werden auf Vorschlag des PSE-Rates von der Universitätsleitung nach Maßgabe des Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayHIG für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der PSE-Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.
- (6) Der PSE-Vorstand ist für alle Entscheidungen des PSE zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere
- berät und unterstützt er die Universitätsleitung in allen Fragen der Lehrpersonenbildung,
  - muss bei Berufungsverfahren über die Ausschreibungen informiert werden und ist berechtigt, gegenüber dem Senat eine Stellungnahme abzugeben,
  - benennt er aus dem Kreis der Mitglieder des PSE-Rats die Vertreterin bzw. den Vertreter in der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre,
  - entscheidet er über den Wirtschaftsplan und überwacht die Bewirtschaftung der Mittel,
  - schlägt er die Mitglieder des Beirats zur Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Würzburg vor.
- (7) Der PSE-Vorstand stellt den Wirtschaftsplan jährlich im Juli für das nächste Jahr auf; Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
- (8) Dem PSE-Vorstand unterstehen die Geschäftsstelle und das Personal des PSE. Er stellt sicher, dass das Personal seinen Verpflichtungen nach Art. 26 Abs. 1 BayHIG nachkommt.
- (9) Der PSE-Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Die Sitzungen werden von der Direktorin oder dem Direktor der PSE einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.
- (10) Der PSE-Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Beschlüsse des PSE-Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 9**

### **Direktorin oder Direktor der PSE**

- (1) Der PSE-Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor für die Dauer von zwei Jahren. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend. Die Direktorin oder der Direktor gehört gem. § 26 Abs. 2 der Grundordnung der Erweiterten Universitätsleitung als weiteres stimmberechtigtes Mitglied an.

- (2) Die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Direktorin oder der Direktor legt eine Vertretung im Fall einer Verhinderung fest. Im Einvernehmen mit den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern kann die Direktorin oder der Direktor eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter festlegen.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor handelt für die PSE und vertritt die Belange der PSE innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg. Sie oder er trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb der PSE sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumen und Sachmitteln.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der der PSE zugeordneten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (5) Unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortlichkeit kann die Direktorin oder der Direktor einzelne Mitglieder der PSE mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

## **§ 10**

### **Kompetenzzentrum für digitales Lehren und Lernen**

- (1) Innerhalb der Professional School of Education der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wird ein Kompetenzzentrum für digitales Lehren und Lernen mit dem Kurznamen „DigiLLabs@JMU“ eingerichtet. Das Zentrum versteht sich als eine Institution für Forschung und Lehre im Kompetenzbereich Digitales Lehren und Lernen in der Lehrpersonenbildung mit einer quer zu den Fakultäten angesiedelten Aufgabenstruktur.
- (2) Aufgaben des Kompetenzzentrums sind die Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehrpersonenbildung in den Bereichen des digitalen Lehrens und Lernens sowie digitalisierungsbezogener Bildung mit dem Ziel,
- a) auf Schule und Lehrpersonenbildung bezogene Forschung unter besonderer Berücksichtigung von Digitalisierung und Mediatisierung durchzuführen und zu unterstützen,
  - b) innovative digitale Lehre und den systematischen Erwerb digitalisierungsbezogener Kompetenzen von Studierenden zu fördern,
  - c) Räume für digitales Lehren und Lernen auszubauen,
  - d) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der Lehrpersonenbildung im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens zu fördern,
  - e) Kooperationsstrukturen und Netzwerke mit außeruniversitären Partnern zu digitalisierungsbezogenen Themen zu entwickeln und zu institutionalisieren,
  - f) Aktivitäten in den Bereichen Fort- und Weiterbildung, Wissens- bzw. Erkenntnis- und Technologietransfer sowie gesellschaftliches Engagement umzusetzen.
- (3) Die Ziele und Aufgaben des Kompetenzzentrums werden insbesondere durch fachgruppenbezogene Netzwerke im interdisziplinären und transdisziplinären Austausch und in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten unter Mitarbeit des Teams der DigiLLabs@JMU umgesetzt.

(4) Organe des Kompetenzzentrums sind:

a) Die kollegiale Leitung (Vorstand)

Die kollegiale Leitung besteht aus den fünf Sprecherinnen und Sprechern der Fachgruppennetzwerke als Vertreterinnen und Vertreter der fachlichen Bereiche:

- Digitale Medien aus pädagogischer Perspektive (DigiPäd)
- Digitale Medien aus pädagogisch-psychologischer und sonderpädagogischer Perspektive (DigiPädPsySo)
- Digitale Medien in den MINT-Fächern (DigiMINT)
- Digitale Medien in den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern (DigiPhil)
- Medienbildung mit informatischen Bezügen (DigiMePäd).

Die kollegiale Leitung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Sitzungen werden von einer Sprecherin bzw. einem Sprecher der DigiLLabs@JMU geleitet, die bzw. der von der Universitätsleitung für diese Aufgabe bestellt wurde. Die kollegiale Leitung beschließt über strategische Zielsetzungen der DigiLLabs@JMU. Sie berät zu den in Absatz (2) genannten Zielsetzungen und Aufgaben und spricht Empfehlungen für die Arbeit des Sprecherinnen- und Sprecherteams aus.

b) Das Sprecherinnen- und Sprecherteam

Das Sprecherinnen- und Sprecherteam besteht aus drei Mitgliedern, die von den fünf Sprecherinnen und Sprechern der Fachgruppennetzwerke gewählt werden. Zusätzlich ist die Direktorin bzw. der Direktor der PSE qua Amt Mitglied. Im Verhinderungsfall wird die Direktorin bzw. der Direktor der PSE durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der PSE vertreten.

Das Sprecherinnen- und Sprecherteam tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Die Sitzungen werden von einer Sprecherin bzw. einem Sprecher der DigiLLabs@JMU geleitet, die bzw. der von der Universitätsleitung für diese Aufgabe bestellt wurde. Das Sprecherinnen- und Sprecherteam vertritt das Kompetenzzentrum in der Kommunikation nach innen und nach außen. Es berät und unterstützt die Universitätsleitung in allen Fragen der Digitalisierung der Lehrpersonenbildung. Es bereitet strategische Zielsetzungen der DigiLLabs@JMU vor. Es trifft Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb der DigiLLabs@JMU sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumen und Sachmitteln.“

## **§ 11 Arbeitskreis Schule**

(1) Für die Zusammenarbeit mit den Schulen wird ein gemeinsamer Arbeitskreis mit den staatlichen Schulbehörden in folgender Besetzung eingerichtet:

1. Seitens der Schulbehörden:

- Die oder der Ministerialbeauftragte der Gymnasien in Unterfranken
- Die oder der Ministerialbeauftragte der Realschulen in Unterfranken
- Die leitende Abteilungsdirektorin oder der leitende Abteilungsdirektor an der Regierung von Unterfranken / Bereich Schulen
- Die oder der Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern

2. Seitens der PSE:

- Die Direktorin oder der Direktor des PSE-Vorstands
- Die Sprecherin oder der Sprecher des Kompetenzzentrums für digitales Lehren und Lernen
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der PSE
- Zwei weitere vom PSE-Vorstand bestimmte Mitglieder des PSE-Rats

(2) Der Arbeitskreis trifft sich in der Regel einmal im Semester und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen, auch in Kooperation mit universitätsexternen Institutionen und den staatlichen Schulbehörden,
- Entwicklung von Konzepten der Fortbildung in Kooperation mit den für die Fortbildung zuständigen Schulbehörden,
- Förderung der Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen der Phasen der Lehrpersonenbildung.

## **§ 12 Beirat**

(1) Es wird ein Beirat eingerichtet, welcher die Aufgabe hat, die PSE bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere soll er die Weiterentwicklung der PSE fördern und zu Einzelvorhaben der PSE Stellung nehmen.

(2) Der Beirat wird auf Vorschlag des PSE-Vorstands von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Mitglieder des Beirats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der PSE sein.

(4) Die Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal in zwei Jahren stattfinden. Der Vorstand der PSE sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der PSE nehmen an den Sitzungen teil. Die Direktorin oder der Direktor der PSE leitet die Sitzung und berichtet über die Arbeit der PSE.

## **§ 13 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

(1) Der PSE-Vorstand bestellt eine Geschäftsführung, welche die Geschäftsstelle der PSE leitet. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erledigt Aufgaben nach Anweisung der Direktorin oder des Direktors. In Absprache mit der Direktorin oder dem Direktor kann die Geschäftsführung die PSE im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört insbesondere:

- der Vollzug der Beschlüsse des PSE-Vorstandes,
- die Unterstützung von Forschungsprojekten und des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der auf Schule und Lehrpersonenbildung bezogenen Forschung,
- die Bewirtschaftung der Mittel der PSE nach Maßgabe des Wirtschaftsplans,
- die Öffentlichkeitsarbeit der PSE,
- die Vernetzung der PSE mit anderen Schools of Education und sonstigen lehrpersonenbildenden Einrichtungen,

- die Pflege der Kooperation mit anderen Universitäten, Bildungseinrichtungen, Ministerien, Verbänden, Politik und Wirtschaft.

(2) Werden mehr als eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, wird die Geschäftsstelle durch diese gemeinsam geleitet. Der einzelnen Geschäftsführerin oder dem einzelnen Geschäftsführer kann durch Beschluss des Vorstands das Alleinvertretungsrecht oder ein Vertretungsrecht für bestimmte Bereiche erteilt werden. Im Übrigen regelt ein Geschäftsverteilungsplan das Nähere zur Geschäftsführung, die insbesondere eine Vertretungsregelung zwischen den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern festzulegen hat; die Geschäftsordnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Geschäftsführung obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung des PSE-Vorstandes die Organisation der Geschäftsstelle. Zu den Sitzungen des PSE-Vorstandes und des PSE-Rates übermittelt die Geschäftsstelle auch eine Tagesordnung an die Universitätsfrauenbeauftragte.

#### **§ 14 Geschäftsgang**

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im PSE-Vorstand und im Beirat die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

#### **§ 15 Qualitätssicherung**

(1) Der Vorstand der PSE legt dem PSE-Rat und der Universitätsleitung der Universität Würzburg alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

(2) Die PSE soll in regelmäßigen Abständen durch eine externe Gutachtergruppe, der bis zu fünf Personen angehören sollen, die auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der PSE von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg bestellt werden, evaluiert werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.